Anlage 1

zur Verordnung der Oö. Landesregierung über den Musterjagdpachtvertrag

Musterjagdpachtvertrag

Gebührenselbstberechnung durchgeführt
am Gebühr EUR

Jagdpachtvertrag

Die Ja	gdgenosse	enschaf	t					(Name der	Jago	dgenossen-
							Gemeindejag			
(Gemeindebezeichnung)										
							(Vor	- und Nachn	ame	Obfrau/Ob-
mann,	Adresse)									
als Ve	rpächterin	einers	eits ı	ınd						
• Fra	u/Herr									
(Vo	r- und Nac	hname	Päcl	nterin/Pächte	r, Adresse)				
• die	die Jagdgesellschaft							(Name der Jagdgesellschaft,		
bes	bestehend aus den Mitgliedern									
-										
	(Vor- und Nachname, Adresse aller Gesellschafterinnen/Gesellschafter), vertreten durch die Jagd- leiterin/den Jagdleiter									
(Vo	r- und Nac	hname	Jago	lleiterin/Jagdl	eiter, Adre	esse)				

als Pächterin/Pächter andererseits

schließen aufgrund freien Übereinkommens nachfolgenden Jagdpachtvertrag:

1. Pachtgegenstand:

Die Jagdgenossenschaft	verpachtet
und Herr/Frau	(Vor- und Nachname
Pächterin/Pächter) bzw. die Jagdgesellschaft	
(Name Jagdgesellschaft) pachtet die Ausübung o	les Jagdrechts in dem von der Bezirkshauptmann-
schaft/vom Magistrat der Stadt	mit Bescheid vom im
Ausmaß von ha ar m	² festgestellten genossenschaftlichen Jagdgebiet
(Name Jagdgeb	iet) abzüglich von ha ar m²,
welche als Jagdanschlüsse festgestellt worden si	nd.
2. Pachtzeit:	
Die Verpachtung erfolgt für die Dauer von lich 31. März 20	Jahren, das ist vom 1. April 20 bis einschließ-
3. Pachtentgelt:	
3.1. Das jährliche Pachtentgelt beträg	t EUR, in Worten: für das erste Pachtjahr binnen zwei Wochen nach
	er Wochen vor Beginn des Jagdjahrs an ein von der
3.2. Das Pachtentgelt erhöht oder vermindert sich der Jagdperiode am Jagdgebiet ein Flächenz	entsprechend dem Flächenausmaß, wenn im Lauf uwachs- oder -abgang eintritt.
3.3. Jagdgesellschafterinnen und Jagdgesellscha	fter haften zur ungeteilten Hand.

4. Ungültige Vereinbarungen:

Vereinbarungen neben dem Pachtvertrag sind unzulässig und nichtig.

5. Kosten:

Die Pächterin / Der Pächter hat der Verpächterin binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe die durch die Verpachtung allfällig erwachsenen Kosten und Gebühren zu ersetzen.

6. Bestimmungen für Jagdgesellschaften:

- 6.1. Eine Ausfertigung des schriftlichen, zwischen den Mitgliedern der pachtenden Jagdgesellschaft abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags ist diesem Vertrag angeschlossen und bildet einen Bestandteil desselben.
- 6.2. Die Jagdgesellschaft als Pächterin ist verpflichtet, die Jagd unter einheitlicher Leitung auszuüben und zu diesem Zwecke aus ihrer Mitte eine Jagdleiterin / einen Jagdleiter zu bestellen, und diese oder diesen zu ihrer Vertretung zu bevollmächtigen. Die Jagdleiterin / Der Jagdleiter muss die Voraussetzungen gemäß § 21 Z 2 Oö. Jagdgesetz 2024 erfüllen.

7. Ausübung der Jagd:

- 7.1. Die Jagd ist jedenfalls unter Rücksichtnahme auf die ökonomischen und ökologischen Aspekte der Land- und Forstwirtschaft so auszuüben, dass
 - die im öffentlichen Interesse gelegenen Wirkungen des Waldes nicht geschmälert, insbesondere waldgefährdende Wildschäden vermieden werden und die Artenvielfalt der Wälder nicht beeinträchtigt wird,
 - die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundflächen so wenig wie möglich beeinträchtigt wird, und
 - ein artenreicher und gesunder Wildbestand erhalten bleibt, der dem vorhandenen Lebensraum angemessen ist.
- 7.2. Die Pächterin / Der Pächter hat die jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer unter Angabe des Standorts über das Anbringen von Wildkameras auf ihren Grundstücken zu informieren.
- 7.3. Bei Vorhandensein von Schwarzwild hat die Bejagung nach den Grundsätzen der Richtlinie "Schwarzwildausbreitung in Oberösterreich" zu erfolgen.

8. Jagd- und Wildschäden:

- 8.1. Die Pächterin / Der Pächter haftet für Schäden, die von jagdbaren Tieren innerhalb des Jagdgebiets an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursacht werden (Wildschaden). Allfällige Schutzmaßnahmen ändern grundsätzlich nichts an der Verpflichtung zum Schadenersatz.
- 8.2. Die Pächterin / Der Pächter haftet auch für Schäden, die sie bzw. er selbst, die Jagdgäste, die Jagdschutzorgane und die Jagdhunde der genannten Personen an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachen (Jagdschaden).

9. Pachtbeendigung:

- 9.1. Der Jagdpachtvertrag erlischt durch Zeitablauf oder falls Einzelpacht vorliegt durch den Tod der Pächterin / des Pächters, sofern die Erben die Pachtung nicht fortsetzen wollen.
- 9.2. Der Jagdpachtvertrag unterliegt der Auflösung durch die Bezirksverwaltungsbehörde aus den im § 27 Oö. Jagdgesetz 2024 genannten Gründen.
- 9.3. Im Fall der Auflösung des Jagdpachtvertrags sind die durch die Neuverpachtung anfallenden Kosten und ein etwaiger Ausfall am Jagdpachtentgelt nach den Bestimmungen des § 27 Abs. 4 Oö. Jagdgesetz 2024 zu ersetzen; ein nach Auflösung des Jagdpachtvertrags anfallender Wildschaden kann der Vorpächterin/dem Vorpächter nicht mehr in Rechnung gestellt werden.

10. Zusatzvereinbarungen (lau	t Anlac	ıe):
-------------------------------	---------	------

Gewünschte Zusatzvereinbarungen aus der Anlage einfügen.					

11. Schlussbestimmungen:

- 11.1. Jede Abänderung oder Ergänzung dieses Vertrags muss schriftlich erfolgen und ist der Bezirksverwaltungsbehörde nach den Bestimmungen des § 20 Oö. Jagdgesetz 2024 bekannt zu geben.
- 11.2. Beide Vertragsteile verzichten auf das Rechtsmittel der Anfechtung dieses Vertrags wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Werts im Sinne des § 934 ABGB.
- 11.3. Nach Vergebührung dieses Jagdpachtvertrags verbleibt dem Gemeindejagdvorstand das Original zur Verwahrung. Je eine Ausfertigung erhalten die Pächterin / der Pächter, die Bezirksverwaltungsbehörde (bzw. der Magistrat), das Amt der Oö. Landesregierung Landesabgabenstelle, die Landwirtschaftskammer OÖ, der OÖ Landesjagdverband und die Bezirksgruppe des OÖ Landesjagdverbands.
- 11.4. Für die Vorlage bzw. die Genehmigung dieses Pachtvertrags gilt § 20 Oö. Jagdgesetz 2024.
- 11.5. Die Verpächterin ist verpflichtet, die zu entrichtenden Gebühren für diesen Vertrag selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag des dem Entstehen der Gebührenschuld zweitfolgenden Monats beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel, 4020 Linz, Bahnhofplatz 7, zu entrichten.

	, am
Ort	Datum
Lintara ab vitt Dë abtavia (Dë abtav	Linda na ala vitt Ma na " alata via
Unterschrift Pächterin/Pächter	Unterschrift Verpächterin
(Jagdleiterin/Jagdleiter)	(Obfrau/Obmann des Gemeindejagdvorstands)